

Satzung über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger

Aufgrund der §§ 5 und 27 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2015 (GVBl. I S. 618) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Roßdorf am 09. Dezember 2016 folgende Entschädigungssatzung beschlossen:

§ 1

Verdienstausfall-Entschädigung

- (1) Ehrenamtlich Tätigen, denen nachweisbar ein Verdienstausfall entstehen kann, wird auf Antrag für die Teilnahme an Sitzungen oder sonstigen Dienstgeschäften ein Durchschnittssatz in Höhe von 35,00 EURO je Tag gewährt. Hausfrauen/Hausmännern wird dieser Durchschnittssatz ohne Nachweis gewährt.
- (2) Die Gewährung des Durchschnittssatzes erfolgt nur bei Sitzungen oder Dienstgeschäften, die an den Wochentagen Montag bis Freitag vor 18.00 Uhr oder an Samstagen vor 13.00 Uhr beginnen. Hat die Sitzung oder das Dienstgeschäft bis zu diesen Zeiten eine Dauer von sechs Stunden überschritten, so verdoppelt sich der Durchschnittssatz der Verdienstausfall-Entschädigung.
- (3) Als Hausfrauen und Hausmänner im Sinne dieser Satzung gelten nur Personen ohne eigenes oder mit einem geringfügigen Einkommen aus stundenweiser Erwerbstätigkeit, die den ehelichen, eheähnlichen oder eigenen Hausstand führen.
- (4) Anstelle des Durchschnittssatzes kann der tatsächlich entstandene und im Einzelfall nachgewiesene Verdienstausfall verlangt werden.

§ 2

Fahrkosten

- (1) Ehrenamtlich Tätige haben Anspruch auf Ersatz ihrer tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Fahrkosten für die Teilnahme und unmittelbare Vorbereitung von Sitzungen der Gemeindevertretung, des Gemeindevorstandes, des Ortsbeirates, des Ausländerbeirates oder des Gremiums, dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes, Satzung oder Geschäftsordnung angehören oder in das sie als Vertreterin oder Vertreter der Gemeinde entsandt worden sind.

Bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges bemisst sich der Ersatz der Fahrkosten nach den Sätzen des Hessischen Reisekostengesetzes (HRKG) für die Benutzung eines privaten Kraftfahrzeuges.

- (2) Erstattungsfähige Fahrkosten sind grundsätzlich die Kosten für Fahrten vom Wohnort zum Sitzungsort und zurück. Ist ausnahmsweise eine Anreise von einem anderen Ort als dem Wohnort erforderlich, werden die Fahrkosten nur ersetzt, soweit sie verhältnismäßig sind und die Notwendigkeit zur Teilnahme an der Sitzung bestand. Dies gilt auch für Fahrten zu anderen Veranstaltungen.

§ 3

Aufwandsentschädigung

- 1) Ehrenamtlich Tätige erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung, des Gemeindevorstandes, der Ausschüsse oder anderer Gremien, die bei der Gemeinde Roßdorf gebildet sind, wenn sie diesen Organen oder Gremien als Mitglied oder Kraft Gesetzes mit beratender Stimme angehören oder zur Teilnahme an deren Sitzungen verpflichtet sind, eine Aufwandsentschädigung von 15,00 EURO pro Sitzung.
- 2) Neben der Aufwandsentschädigung gem. Abs. 1 erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung

a) der Vorsitzende der Gemeindevertretung	in Höhe von 80,00 EURO
b) die Vorsitzenden der Fraktion	in Höhe von 40,00 EURO
c) der Erste Beigeordnete	in Höhe von 40,00 EURO
d) ehrenamtliche Beigeordnete	in Höhe von 30,00 EURO
e) die Ausschussvorsitzenden	in Höhe von 30,00 EURO

- 3) Vertritt ein ehrenamtlicher Beigeordneter den Bürgermeister, so erhält er für jeden Tag der Vertretung neben dem Ersatz des Verdienstaufalles, der Reisekosten und der Aufwandsentschädigung nach Abs. 2 eine zusätzliche Aufwandsentschädigung von 35,00 EURO.
- 4) Der Schriftführer oder Stellvertreter erhalten eine Aufwandsentschädigung von 20,00 EURO für eine Sitzung bis zu 2 Stunden und von 30,00 EURO für eine Sitzung über 2 Stunden.
- 5) Die Schriftführer, welche in einem Dienstverhältnis der Gemeinde Roßdorf stehen, können für eine Abrechnungsperiode, entsprechend § 8 dieser Satzung, wählen, ob sie, anstatt der in § 3 Absatz 4 aufgeführten Entschädigung, die tatsächlich geleistete Arbeitszeit vergütet bekommen wollen. Die Wahl gilt jeweils für eine Abrechnungsperiode und kann nur halbjährlich gewechselt werden.

§ 4

Fraktionsarbeit

- 1) Für die Teilnahme an Sitzungen der Fraktionen erhalten die Gemeindevertreter und ehrenamtlichen Beigeordneten Entschädigungen nach §§ 1 bis 3 Abs. 1.
- 2) Die Zahl der nach Abs. 1 ersatzpflichtigen Fraktionssitzungen wird auf jährlich 20 Sitzungen begrenzt.

§ 5

Dienstreisen, Studienreisen

- 1) Bei Dienstreisen erhalten Mitglieder der Gemeindevertretung, des Gemeindevorstandes und sonstige ehrenamtlich Tätige Ersatz des Verdienstaufalles und der Fahrtkosten nach §§ 1 und 2. Weitere Reisekosten sind nach dem Hessischen Reisekostengesetz zu erstatten.
- 2) Studienreisen, sowie kommunalpolitische Tagungen oder Fortbildungsveranstaltungen gelten als Dienstreisen. Sie bedürfen der Zustimmung des Haupt- und Finanzausschusses. Bei ehrenamtlichen Beigeordneten ist die Zustimmung des Gemeindevorstandes erforderlich.

§ 6

Unübertragbarkeit, Unverzichtbarkeit

Die Ansprüche auf die in den §§ 1 bis 3 und 5 geregelten Bezüge sind nicht übertragbar. Auf die Aufwandsentschädigung kann weder ganz noch teilweise verzichtet werden.

§ 7

Begriffsbestimmungen

Als Sitzungen gelten auch sonstige Dienstgeschäfte, zu denen ehrenamtlich Tätige in unmittelbarem Zusammenhang mit ihrer Mitgliedschaft in einem Organ oder Gremium der Gemeinde Roßdorf durch den Vorsitzenden der Gemeindevertretung, einen Ausschussvorsitzenden oder den Vorsitzenden des Gemeindevorstandes eingeladen oder beauftragt wurden.

§ 8

Abrechnung

Alle Entschädigungen werden in einer halbjährlichen Abrechnung zum 30.06. und 31.12. eines jeden Jahres zusammengefasst und in einem Betrag ausgezahlt. Die Anwesenheit in Sitzungen wird durch Eintrag in Listen und Unterzeichnung durch den ehrenamtlich Tätigen nachgewiesen.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 16.12.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.01.1979, in der Fassung vom 28.09.2006, außer Kraft.

Roßdorf, den 12. Dezember 2016
Für den Gemeindevorstand

Christel Sprößler, Bürgermeisterin

Diese Satzung wurde gemäß § 6 der Hauptsatzung vom 01. August 1997 durch Abdruck im „Roßdörper Anzeiger“ vom 15. Dezember 2016 veröffentlicht.

Roßdorf, den 15. Dezember 2016
Für den Gemeindevorstand

Christel Sprößler, Bürgermeisterin